SiGe- Plan
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

vom 02.02.2023

Bauherr:

Stadtgemeinde Schrems
Hauptplatz 19
A-3943 Schrems

Projekt:

Zubau und Umbau VS + NMS Schrems und Einbau eines Personenaufzuges in der NMS beim bestehendem Schulzentrum

in 3943 Schrems, Hauptplatz 19

INHALTSVERZEICHNIS

Geltende gesetzliche Bestimmungen und Regelwerke 4
1 Grundlagen 5
1.1 Vorhandene Unterlagen 5
1.2 Baustellenevaluierung 6
1.3 Allgemeine Bestimmungen für Subunternehmer 6
1.4 Befugnisse des Baustellenkoordinators 7
2 Projektbeschreibung: 7
3 Baustellenordnung: 8
4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan 9
4.1 Allgemeines 9
4.1.1 Funktionale Beschreibung der Leistungen 9
4.1.2 Reinhaltung der Arbeitsplätze und der Baustelle 9
4.1.3 Fluchtwege, Rettungswege, Feuerwehrzufahrt, Baustellenzufahrt 10
4.2 Baustelleneinrichtung (Mindestausstattung): 10
4.2.1 Bauzaunanlage 10
4.2.2 Aufenthaltsräume 11
4.2.3 Sanitäre Einrichtungen 11
4.2.4 Unterkünfte 11
4.2.5 Erste-Hilfe und sonstige Einrichtungen 11
4.2.6 Verkehrswege 12
4.2.7 Passantenschutz 12
4.2.8 Helmtragepflicht und PSA 12
4.2.9 Sicherheitstechnische Unterlagen 12
4.2.10 Reinhaltung und Abfallsammlung 13
4.2.11 Baustromversorgung 13
4.2.12 Aushangtafel „Schwarzes Brett“ 13
4.3 Gemeinsame Schutzeinrichtungen 14
4.3.1 Allgemeines 14
4.3.2 Deckendurchbrüche / Bodenöffnungen 14
4.3.3 Beleuchtung 14
4.4 Gefährliche Arbeitsabläufe: 15
4.4.1 Arbeiten auf Dächern 15
4.4.2 Flüssiggas 15
4.4.3 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten 15
4.4.4 Elektrische Einrichtungen 16
4.4.5 Versetzen von Fertigteilen, Arbeiten mit Kran 16
4.4.6 Herstellen von Fassadenkonstruktionen und Untersichten 16
4.4.7 Erdarbeiten, Graben von Künetten 17
4.4.8 Abbrucharbeiten 17
5 Unterlage für spätere Arbeiten: 18
6 Vorankündigung 18
7 Bauablauf und Anpassung: 18

ANGABEN:

Örtliche Bauaufsicht	Stadtgemeinde Schrems Hauptplatz 19 A-3943 Schrems Tel.: +43 2853/77454-0 gemeinde@schrems.at
Architekt	ZT Schwingenschlögl GmbH Arch. Rudolf Schwingenschlögl Schubertplatz 7 A-3950 Gmünd Tel.: +43 2852/20 316 office@ztschwing.at
Planungskoordinator	BM Ing. Helmut Bauer Leonard Bernsteinstrasse 4-6/2/38 A-1220 Wien Tel.: +43 664/884 322 10 bauermanagement01@gmail.com

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

AG	Auftraggeber
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
AN	Auftragnehmer
ANS-RG	Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz
ASchG	Arbeitnehmerinnenschutzgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
BGBL	Bundesgesetzblatt
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GU	Generalunternehmer
KennV	Kennzeichnungsverordnung
KFG	Kraftfahrzeuggesetz
MSV	Maschinen-Sicherheitsverordnung
PLTG	Projektleitung
RVS	Richtlinien und Verordnungen für den Straßenbau
StVO	Straßenverkehrsordnung
BZP	Bauzeitenplan

Geltende gesetzliche Bestimmungen und Regelwerke:

Sämtliche den Sicherheits- und Gesundheitsschutz für Personen und den Arbeitnehmerschutz betreffende Gesetze und Verordnungen, des weiteren alle einschlägigen technischen Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Insbesondere:

- EU-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

Bundesgesetzblätter für die Republik Österreich:

- ANS-RG - BGBl I 159/2001
- BauKG - BGBl I 37/1999 und BGBl I 1985/1999 (Fassung vom 13.08.2021)
- ASchG - BGBl 450/1994 und BGBl I 12/1999 (Fassung vom 13.08.2021)
- BauV - BGBl 340/1994 und BGBl II 121/1998 (Fassung vom 13.08.2021)

Weitere Informationsquellen und Verweise:

AUVA:
„Blaue Mappe“ – Sicherheit am Bau
MERKBLÄTTER - M (Nr.)

Der Wirtschaftverlag:
Buch: Aushangpflichtige Gesetzte – Arbeitnehmerschutz
Buch: Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (1.Auflage 2015)

1 Grundlagen:

1.1 Vorhandene Unterlagen

Bescheide und behördliche Genehmigungen

x Baubewilligung
o Abbruchbewilligung
o Bundesdenkmalamt Bescheid

Bestandspläne

x Bauwerke
o Anlagen
x Einbauten
x Ver- u. Entsorgungsleitungen
x Verkehrsanbindung
x Vermessung

Berechnungen, Gutachten, Stellungnahmen

o Bodengutachten
x Statik
o Lärmschutz
x Brandschutz
o Beweissicherung
x Energieausweis (Bauteilberechnung)

Entwurfsplanung, Einreichpläne, Ausführungspläne

x Lageplan
x Grundrisse
x Schnitte
x Ansichten
o Ausschreibungsplan Statik
o Verkehrsprojekt

Bauablaufsplanung

x Bauzeitplan

Sonstige Unterlagen
o schriftliche Abbruchanweisung

1.2 Baustellenevaluierung

Der vorliegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan enthebt die bauausführenden Unternehmen nicht der Verpflichtung gemäß § 4 u. § 5 AschG zur Ermittlung der Gefahren und Festlegungen von Maßnahmen (Evaluierung) für die Arbeitsstätte (Baustelle). Der SiGe- Plan ist jedoch bei der Evaluierung zu berücksichtigen. Die Evaluierung ist dem Baustellenkoordinator in Durchschrift zu übergeben. Auf Verlangen des Baustellenkoordinators sind zusätzliche Maßnahmen, insbesondere solche, die sich aus dem Zusammenwirken auf der Baustelle ergeben, in die Evaluierung aufzunehmen.

1.3 Allgemeine Bestimmungen für Subunternehmer

Im Zuge der Genehmigung der Subunternehmer des Hauptunternehmers durch den AG sind folgende Angaben über den Subunternehmer in schriftlicher Form zu übergeben:

Firmenwortlaut und Anschrift
Umfang der übertragenen Arbeiten
Den Namen und die Anschrift eventueller Subfirmen
Angaben über die zum Einsatz (vor Ort) gelangenden Maschinen und Geräte
Name des Sicherheitsbeauftragten des Unternehmens
Name des/der Ersthelfer auf der Baustelle
Firmengezeichnete Baustellenordnung
Gefahrenevaluierung für diese Baumaßnahme
Unterweisung Arbeitssicherheit der auf der Baustelle tätigen Arbeiter

Der Hauptunternehmer hat die Baustellenordnung jedem Subunternehmer in Kopie zu übergeben und sich diese, zur Kenntnisnahme, firmenmäßig durch Stempel und Unterschrift, bestätigen zu lassen. Diese Unterlagen sind dem Baustellkoordinator unverzüglich zu übermitteln.

Die Einhaltung des BauKG und des SiGe- Planes sind dem Subunternehmer vom Hauptunternehmer gleichlautend zu überbinden. Die Verantwortung für die Einhaltung des SiGe- Planes und der Baustellenordnung verbleibt beim Hauptunternehmer.

1.4 Befugnisse des Baustellenkoordinators

Der Baustellenkoordinator ist zusätzlich mit den Koordinationsaufgaben gem. § 8 Abs. (4) AschG beauftragt worden. Er besitzt somit direkte Anordnungsbefugnisse und hat die entsprechenden Durchgriffsrechte auf der Baustelle.

Auf sein Verlangen, sind ihm Zutritte zu allen Räumlichkeiten zu gewähren und auf Verlangen Zweitschlüssel auf Baudauer auszuhändigen.

Der Baustellenkoordinator hat das Recht, die lt. SiGe-Plan und Baustellenevaluierung der einzelnen Firmen beschriebenen Sicherungsmaßnahmen unverzüglich abzuverlangen oder bei Gefahr in Verzug, Arbeiten einstellen zu lassen, wenn die zuständige und verantwortliche Aufsichtsperson (Bauleiter, Polier oder dessen Vertreter) nicht anwesend ist oder eine sofortige Sicherungsmaßnahme nicht durchgeführt werden kann. Der Auftragnehmer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

Bei Unterlassung von Anweisungen durch den Baustellenkoordinator, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz auf der Baustelle dienen, erfolgt eine Anzeige des betroffenen Unternehmens beim zuständigen Arbeitsinspektorat.

2 Projektbeschreibung:

Die Stadtgemeinde Schrems beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 245/9, EZ 2070; Nr. 284, EZ 2071; den Zubau und Umbau bei der bestehenden Volksschule und Neuen Mittelschule (Schulzentrum) in 3943 Schrems, Stadtpark 1.

Vor der Durchführung der Arbeiten ist mit dem Bauherrn Rücksprache bezüglich der zeitlichen Abfolge und der Sicherheitsmaßnahmen (Absperrungen, Verkehrswege, Lagerflächen, Container) zu halten.
Sämtliche Sicherheitsmaßnahmen zur Durchführung der Arbeiten sind im Angebot zu berücksichtigen.

Der Baustellenbereich ist vom Schulbereich (Schulbetrieb) zu trennen (absperren). Es sind Maßnahmen zu treffen damit es zu keiner Einschränkung des Schulbetriebes kommt (Lärm-Staubschutz). Diese Arbeiten sind in der schulfreien Zeit (Ferien) durchzuführen. Dies ist mit der Schulleitung, Bauherrn abzustimmen.
Schuttcontainer müssen versperrt bzw im Baustellenbereich aufgestellt werden (Bauzaun).

Bauabschnitt 2 (Phase 1-3, Februar 23 – September 23, Ende Sommerferien)
In diesem Abschnitt erfolgen die Arbeiten im bestehendem Gebäude, hier müssen mit dem Bauherrn die Arbeitsschritte geklärt werden, sodaß die Arbeiten in der schulfreien Zeit durchgeführt werden können und vor Beginn der Schule fertiggestellt sind. Sollte es zu Verzögerungen kommen, sind diese dem Bauherrn rechtzeitig mitzuteilen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Phase 1: Fertigstellung Garderobenzubau-Innenausbau, Fertigstellung Außenanlage vor Garderobenzubau, Turnsaal Zwischentrakt
Staubschutzwände herstellen (Gang Zwischentrakt Osten, westliche Turnsaalwand)

Phase 2: Sanierung der Steigstränge im östlichen Nordtrakt in den Klassenzimmern, Innenausbau im östlichen Zwischentrakt
Staubschutzwände herstellen (Gang Westen, Gard. Gang Osten, Vorraum Stiegenhaus Norden)

Phase 3: Baumaßnahmen in den Gangbereichen des gesamten Nordtraktes, Steigstrangsanierung im westlichen Nordtrakt in den Klassenzimmern (VS)
Staubschutzwände herstellen (westliche Turnsaalwand, Gard. Gang Osten)

3 Baustellenordnung:

Die nachstehend angeführten, und von allen am Bauvorhaben beteiligten Firmen anzuerkennenden Bestimmungen regeln die Zusammenarbeit der Firmen untereinander und wurden auf Basis des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) erstellt. Die Einhaltung der nachstehenden Punkte gelten verpflichtend und sind von den einzelnen Auftragnehmern auch bei Vergabe bzw. Weitergabe von (Teil-) Leistungen den Subunternehmen verbindlich vorzuschreiben und von diesen bestätigen zu lassen.

- Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Unterlage für spätere Arbeiten sind umzusetzen. Das Betreten der Baustelle ist nur befugten Personen gestattet.
- Alle Firmen müssen vor Aufnahme der Arbeiten eine Liste der auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer mit Versicherungsnummer bekannt geben.
- Der Auftragnehmer ist als Arbeitgeber oder Selbstständiger im Sinne des Bauarbeiten-Koordinationsgesetzes verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere die Bauarbeiterschutzverordnung, einzuhalten.
- Jeder am Bau beteiligte Unternehmer hat für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte selbst Sorge zu tragen und die einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu beachten.
- Werden Einrichtungen mitbenutzt, so sind diese auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind dem Baustellenkoordinator (BK) mitzuteilen. Die Benützung der vorhandenen Baustraßen und der vorhandenen Bauwerksteile erfolgt auf eigene Gefahr.
- Werden Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das die Einrichtungen entfernt hat, entsprechende und wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Es ist strikt verboten Maßnahmen/Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen.
- Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte, mit denen nicht gerechnet wurde, so sind entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem BK festzulegen.
- Sind Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber den Festlegungen des SIGE-Plans bzw. der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich, so ist dies dem BK vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Dabei sind nach Möglichkeit die Sicherheitsvertrauenspersonen mit einzubinden.
- Sicherheitseinrichtungen dürfen weder entfernt, beschädigt oder umgangen werden. Sicherheitseinrichtungen für das eigene Gewerk sind im Bedarfsfall sofort zu errichten und laufend zu kontrollieren.
  Sollten Sicherheitseinrichtungen von anderen Unternehmen erforderlich sein, so sind diese sofort beim Baustellenkoordinator bzw. beim Verantwortlichen der Firma zu urgieren und die Arbeiten erst nach erfolgter Montage dieser Sicherheitseinrichtungen fortzusetzen bzw. zu beginnen.
- Mündliche Sicherheitsanweisungen des Baustellenkoordinators bzw. von den Verantwortlichen anderer Unternehmen, die vor Ort ausgesprochen werden, sind einzuhalten.
- Ebenso müssen Sicherheitsanweisungen, die das eigene Gewerk betreffen, sofort wenn sie auftreten dem Baustellenkoordinator bzw. den Verantwortlichen der anderen Unternehmen bekannt gegeben werden.
- Lagerungen haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung entsteht.
- Durch eigene Arbeiten entstehender Abfall ist eigenständig zu entsorgen, es ist dafür zu sorgen, dass die Ordnung auf der Baustelle aufrecht erhalten bleibt.
- Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt, so ist dies rechtzeitig vor dem Einsatz des Arbeitsstoffes dem BK mitzuteilen, wenn daraus eine Gefahr für Dritte entsteht.
- Die genannte Ansprechperson ist vom Auftraggeber beauftragt für die Weiterleitung der Informationen des BK im Unternehmen zu sorgen.

Datum, firmenmäßige Fertigung: Unterschrift der Ansprechperson:

4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan:

4.1 Allgemeines

4.1.1 Funktionale Beschreibung der Leistungen

Der SIGE-PLAN dient als Orientierung der für den Personenschutz erforderlichen Maßnahmen. Die folgenden Hinweise ersetzen nicht einschlägige Regeln der Technik, Richtlinien, Vorschriften oder Gesetze, sondern sind ggf. zusätzlich zu diesen zu beachten.

4.1.2 Reinhaltung der Arbeitsplätze und der Baustelle

Zuständigkeit:	**Alle AN**
Zeitraum:	**Gesamte Baudauer**

Allgemeines:
Grundsätzlich ist jede beauftragte Firma für Ihre Abfallsammlung, Baurestmassentrennung und Entsorgung eigenhändig verantwortlich. Bereits vor Arbeitsbeginn sind entsprechende Mulden / Container zu ordern. Deren Logistik und Aufstellplatz auf der Baustelle sind mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen. Die Mulden sind für jedermann entsprechend klar und deutlich zu kennzeichnen. Täglich sind alle Arbeitsplätze von Abfällen, Verpackungsmaterialien und entstandenem mineralischen Bauschutt zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu führen. Eine Ansammlung von „Müllhaufen“ inner- und außerhalb des Bauobjektes wird nicht geduldet und führt bei Feststellung durch die Aufsichtsorgane zum Baustellenverweis oder einem vereinbarten Bußgeld des betreffenden Mitarbeiters. Die Firmen haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Mitarbeiter entsprechend unterrichtet und eingewiesen werden.

Für die Reinhaltung der Arbeitsplätze und Zugänge zu diesen, der Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen und Betriebsmittel, Aufenthaltsräume, Unterkünfte und sanitären Einrichtungen, der Schutzausrüstung und sonstigen Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Arbeitnehmer ist Sorge zu tragen.

Ordnung steigert die Leistung ohne jeglichen Mehraufwand!

4.1.3 Fluchtwege, Rettungswege, Feuerwehrzufahrt, Baustellenzufahrt

Zuständigkeit:	**AN Baumeister**
Zeitraum:	**Gesamte Baudauer**

Die Anlieferungen der Baustelle erfolgen über die Zufahrtsstrasse. Die Lagerungsmöglichkeiten sind im Vorfeld mit dem Bauherrn abzustimmen. Der Baustellenbereich ist mittels Bauzaun abzusperren und mit entsprechend großen Ein- und Ausfahrtstoren bww Absperrgitter zu versehen. Die Baustelle ist nach dem täglichen Baustellenbetriebes geschlossen zu halten.
Durch den Baustellenverkehr verursachte Verunreinigungen sind laufend bzw. auf Wunsch des Auftraggebers und/oder dessen Bevollmächtigten zu beseitigen.

Zuständigkeit:	**Alle AN**
Zeitraum:	**Gesamte Baudauer**

Grundsätzlich gilt, dass alle Ausgänge die ins Freie führen als Fluchtwege anzusehen sind. Diese Bereiche sind ständig so frei zu halten, dass eine ungehinderte Durchgangsmöglichkeit zu jeder Zeit gewährleistet bleibt. Material- und Gerätelagerungen sind in diesem Bereich nicht zulässig (gilt innerhalb und außerhalb des Gebäudes), im Nahbereich der Fluchtwege gelagertes Material und Geräte sind gegen Umfallen zu sichern. Der Fußboden ist in Fluchtwegbereichen ebenfalls frei von Gegenständen jeglicher Art zu halten

4.2 Baustelleneinrichtung (Mindestausstattung):

Zuständigkeit:	**AN Baumeisterarbeiten**
Zeitraum:	**Gesamte Baudauer**

Wenn nicht anders beschrieben sind die nachfolgend angeführten Ausstattungen, als zentrale Einrichtungen, zur Nutzung für alle am Bauvorhaben beteiligten Personen, zu verstehen. Die Arbeiten umfassen das Liefern und Herstellen, die Vorhaltung und Instandsetzung für die gesamte Bauzeit sowie das anschließende Abbauen, Rücktransportieren und Entsorgen von Einrichtungen einschließlich aller Nebenarbeiten. (Baustelleneinrichtungsplan)

4.2.1 Bauzaunanlage

Der gesamte Bauplatz ist zum Schutz von Passanten mit einer Bauzaunanlage einzuzäunen. In erforderlicher Anzahl sind Öffnungen für Türen und Tore bzw wegnehmbare Absperrgitter in der Bauzaunanlage anzuordnen und standsicher mit einer Verschließeinrichtung auszubilden. Die Baustelle wird täglich nach Arbeitsende sowie an arbeitsfreien Tagen sicher verschlossen. Für die Durchführung und Einhaltung wird eine Person des Auftragnehmers namentlich gemacht. Der AG erhält auf Wunsch mindestens 2 Schlüssel. Die Bauzaunanlage ist für die gesamte Bauzeit vorzuhalten, nötigenfalls Instand zu setzen, ggf. umzusetzen und am Ende vollständig zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Absperrung ist als geschlossener mobiler Bauzaun, Absperrgitterfelder untereinander verschraubt oder jeweils an 2 Stellen eines Stoßes mit Draht verrödelt, herzustellen.

4.2.2 Aufenthaltsräume

Nach Erfordernis bzw. Belegschaftsgröße der Baumaßnahme sind Aufenthaltsräume in Form von geeigneten Containern aufzustellen und auszustatten und gem. § 36 BauV zu betreiben und bis Bauende vorzuhalten. Für eine mind. 1x wöchentliche Reinigung ist Sorge zu tragen. Der Baustellenkoordinator behält sich das Recht vor eine gestaffelte Pausenregelung anzuweisen, sollte die Größe des vorhandenen Pausenraums nicht für die AN aller beschäftigten Firmen ausreichend sein.

4.2.3 Sanitäre Einrichtungen

Sanitärcontainer mit Waschgelegenheit sind, dem Arbeiterstand auf der Baustelle angepasst, in ausreichender Anzahl für alle Beteiligte und Beauftragte lt. § 24 BauV und § 35 BauV aufzustellen, bis Bauende vorzuhalten, nach Erfordernis zu entleeren und täglich zu reinigen. Nach Baufertigstellung sind die sanitären Einrichtungen wieder abzubauen und abzufahren.

4.2.4 Unterkünfte

Unterkünfte im Baustellenbereich sind nicht vorhanden.

4.2.5 Erste-Hilfe und sonstige Einrichtungen

Für eine sofortige Behandlung von Verletzungen ist ein einwandfreier Verbandskasten, Ausstattung entsprechend der durchzuführenden Tätigkeit, in einem von außen gekennzeichneten und jederzeit zugänglichen Raum (Mannschaftscontainer) aufzubewahren und bis Bauende vorzuhalten. Die eingesetzten Ersthelfer der beauftragten Firmen und Subunternehmen werden namentlich erfasst (siehe Aushangtafel). Alle Ersthelfer werden über die diversen Schutzeinrichtungen der Baustelle, durch die ständig vor Ort eingesetzte Aufsichtsperson (z.B. Bauleiter, Polier) eingewiesen. Die Dokumentation darüber erfolgt im Bau-Tagesbericht.
Firmen, die aus kostenrelevanten Gründen keine fixen Aufenthalts- oder Magazinräumlichkeiten benötigen oder zugewiesen bekommen, sind grundsätzlich verpflichtet, einen vorgenannten Verbandskasten in ihren Dienstfahrzeugen ständig mit sich zu führen.
Zur Brandbekämpfung sind Löschmittel in ausreichenden Gebinden vorzusehen, diese sind in gekennzeichneten und jederzeit zugänglichen Räumen (Mannschaftscontainer) aufzubewahren und bis zur brandtechnischen Gebäudeausstattung oder Übergabe des Objektes vorzuhalten.
Für die Alarmierung von Rettungskräften, ist ein Baustellen-Telefonanschluß zu errichten, wenn dieses nicht durch firmeneigene Handy oder Baustellenfunk sichergestellt werden kann.

4.2.6 Verkehrswege

Verkehrssicherung
Alle notwendigen Maßnahmen gemäß behördlichen Vorschreibungen, StVO-Vorschriften und RVS, eine ausreichende Beschilderung und Abschrankungen, Einrichtungen zum Passantenschutz sind zu berücksichtigen, Instand zu halten und wieder zu beseitigen.

4.2.7 Passantenschutz

Baustellensituation:
durch Beschilderungen und Bauzaunanlagen.

4.2.8 Helmtragepflicht und PSA

Grundsätzlich besteht für alle Personen ohne Ausnahme (Arbeiter, Aufsichtsorgane, Besucher und Auftraggeber) in der Rohbauphase eine Helmtragepflicht für den gesamten Baustellenbereich. Die Baustelle ist an ihren Zutrittsstellen entsprechend deutlich zu kennzeichnen.

Die verantwortliche, ständig anwesende Aufsichtsperson (Bauführer; Polier) der Bauunternehmung hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Sicherheitsmaßnahme strikt umgesetzt wird, dass Personen bei erstmaligem betreten der Baustelle unterwiesen werden und dass Personen, die diese Maßnahme missachten, dennoch freundlich aufgefordert werden, den Baustellenbereich (Verantwortungsbereich; § 4 (7) BauV) zu verlassen.

Alle Arbeitnehmer müssen mit der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet sein, bestehend aus:

- Schutzbrille
- Schutzhandschuhe
- Sicherheitsschuhe
- Sicherheitshelm
- Gehörschutz
- Gesichtsschutz
- Schutzkleidung

4.2.9 Sicherheitstechnische Unterlagen

Nachfolgende Unterlagen sind auf der Baustelle durch den Polier oder dem vor Ort eingesetzten Bauleiter ständig vorzuhalten.

- SiGe-Plan
- Blaue Mappe „Sicherheit am Bau“ der AUVA
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- Bauarbeiterschutzverordnung – BauV
- Elektrosicherheitsprotokoll
- Gerüstabnahmeprotokoll:
  statischer Nachweis des Lieferanten und Errichter (Subfirma), Abnahmeprotokoll (durch AN)

4.2.10 Reinhaltung und Abfallsammlung

Gemeinschaftseinrichtungen:
Es sind mindestens 3 Behältnisse nach Erfordernis vorzuhalten und in regelmäßigen Abständen zu leeren / tauschen. Dieses sind:

Baustellenabfälle (nicht für Verpackungsabfälle von angelieferten Baustoffen!)
Mineralischer Bauschutt (bis Fertigstellung Innenausbau)
Holzabfälle (bis Fertigstellung Baumeisterarbeiten)

Die Behältnisse müssen für jedermann klar gekennzeichnet sein. Es ist strikt verboten, gefährliche Abfälle mit den übrigen Baurestmassen zu vermischen.

4.2.11 Baustromversorgung

Es sind ausreichend geerdete, versperrbare Baustromverteilereinheiten für die Benutzung aller Auftragnehmer aufzustellen, vorzuhalten, ggf. mehrmals umzusetzen und wieder abzubauen. Die Mindestausstattung ist auf die erforderlichen Arbeiten abzustimmen.

Alle anfallenden Arbeiten der Leitungsführung im Boden und an Wänden, sowie alle notwendige Schutzabdeckungen sind dabei zu berücksichtigen.

4.2.12 Aushangtafel „Schwarzes Brett“

Für den gesetzmäßig vorgeschriebenen Aushang auf jeder Baustelle, ist eine Aushangtafel, Abmessungen: ca. 1,10 x 0,90 m, an einer für jedermann (Beteiligte der Baumaßnahme) einsehbaren Stelle dauerhaft anzubringen oder samt Ständerkonstruktion aufzustellen. Auf dieser Einrichtung sind nachfolgende, bereitgestellte Unterlagen aufzuhängen:

- Vorankündigung
- Firmenliste der beteiligten Unternehmen
- Ersthelferliste
- Baustellenordnung
- Notrufnummern
- (Notfallplan)

4.3 Gemeinsame Schutzeinrichtungen

4.3.1 Allgemeines

Wenn nicht anders beschrieben sind die nachfolgend angeführten Sicherungsmaßnahmen, durch den benannten Gewerbsauftragnehmer auszuführen. Die Arbeiten umfassen das Liefern und Herstellen, die Vorhaltung und Instandsetzung bis zur Endmontage der Bestandsbauteile sowie das anschließende Abbauen, Rücktransportieren und Entsorgen von Einrichtungen einschließlich aller Nebenarbeiten.

4.3.2 Boden-, Wand-, Deckenöffnungen und Absturzsicherungen

Zuständigkeit:	**AN Baumeisterarbeiten**
Zeitraum:	**Gesamte Baudauer**

Alle Bodenöffnungen sind durchtrittsicher und unverschiebbar herzustellen, oder bei entsprechend großem Querschnitt mit einer umlaufenden Absturzsicherung zu versehen. **Schaltafeln sind nicht zum Abdecken von Decken- und Bodenöffnungen geeignet.**
Sämtliche Wand- und Deckenöffnungen, sowie Deckenkanten sind mit Absturzsicherungen zu versehen. Unter Absturzsicherungen ist mindestens eine Prov. Geländer zu verstehen, das in Holz oder Metall auszuführen ist und welches aus 3 horizontalen Wehren

- Brustwehr
- Mittelwehr
- Fußwehr

und den Ständern (Brustzwingen) zu bestehen hat. Weitere Anforderungen sind gem. § 8 BauV hinreichend beschrieben und auch so anzuwenden. Ketten sind nicht zulässig.

Zusätzlicher Hinweis: Umwehrungen Brust-, Mittel- und Fußwehr müssen mind. mit 15 x 2,4cm starke Brettern hergestellt werden und müssen für eine Last von 0,3 kN waagrecht und 1,25 kN senkrecht gerichtet sein.

4.3.3 Beleuchtung

Zuständigkeit:	**AN Baumeisterarbeiten**
Zeitraum:	**Gesamte Baudauer**

Alle Verkehrswege sind mit einer provisorischen Baubeleuchtung auszustatten. Diese Beleuchtung ist auf Baudauer vor- und instand zu halten.

Austauschleuchtkörper sind in ausreichender Anzahl auf der Baustelle vorzuhalten.

4.4 Gefährliche Arbeitsabläufe:

4.4.1 Arbeiten auf Dächern

(gem. § 87, 88, 89, 90 BauV)
Dacharbeiten ohne jegliche Sicherungsmaßnahme sind auch entgegen der Vorschriften (z.B. Ausnahme: gem. Abs. 5 § 7 BauV) nicht zugelassen.

Zuständigkeit:	**AN Baumeisterarbeiten**
Zeitraum:	**Gesamte Baudauer bzw. gemäß BZP**

Für die Herstellung der technischen Absturzsicherungen am Dach des Gebäudes ist der AN für das Baumeistergewerk zuständig. Die technischen Absturzsicherungen sind den restlichen am Dach tätigen Subunternehmern (z.B.: Zimmerer, Spengler, Haustechnik, Schlosser) bis zur Fertigstellung sämtlicher Arbeiten am Dach zur Verfügung zu stellen.
Grundsätzlich sind Sekuranten zum Anseilen (für spätere Arbeiten) herzustellen, zusätzlich sind die für die Bauarbeiten erforderlichen technischen Absturzsicherungen lt. BauV herzustellen und vorzuhalten. In Bereichen wo die angrenzende Attika ca. 1m über der Dachoberfläche liegt, kann die technische Absturzsicherung entfallen. Für Arbeiten im Bereich der Attika sind nach Erfordernis entsprechende Schutzgerüste vorzusehen. Nach Fertigstellung sämtlicher Dacharbeiten sind die technischen Absturzsicherungen abzubauen und rückzutransportieren.

4.4.2 Flüssiggas

Zuständigkeit:	**Alle AN**
Zeitraum:	**Gesamte Baudauer**

(gem. § 127bis 133 BauV)
Flüssiggasflaschen sind stehend aufzubewahren und zu betreiben. Die Flaschen sind gegen Umfallen, gegen mechanische Beschädigung und vor unzulässiger Erwärmung zu schützen. Werden die Flaschen nicht benötigt oder werden sie transportiert, sind die Schutzkappen aufzusetzen. Die Lagerung der Flüssiggasflaschen auf der Baustelle wird ausnahmslos nur in versperrten Räumen mit entsprechender Kennzeichnung, gestattet. Der Lagerungsort ist mit der ÖBA abzustimmen.
Flüssiggas ist in Künetten nicht zu verwenden, bzw. sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Hier muss ständig eine Aufsichtsperson außerhalb der Künette anwesend sein, ebenso ist ein Feuerlöscher stets griffbereit zu halten. Es ist für ausreichende Belüftung zu sorgen, das Luft-/Gasgemisch ist ständig zu überwachen.

4.4.3 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten

Zuständigkeit:	**Alle AN**
Zeitraum:	**Gesamte Baudauer**

Bei brandgefährlichen Arbeiten (z.B.: Schweißen, Schneiden, Löten) ist ausschließlich ausgebildetes Fachpersonal einzusetzen (Nachweispflicht der Qualifikation durch Prüfungen, Zeugnisse oder geeignete Schulungen). Die Arbeiten sind unter Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durchzuführen. Innerhalb des Gebäudes, sind in unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches Schutzmaßnahmen zur Brandbekämpfung vorzusehen. Brennbare Materialien sind aus der Umgebung von Feuerarbeiten zu entfernen. Nach Durchführung der Arbeiten sind genaue Kontrollen an der Arbeitsstelle und in deren Umgebung vorzunehmen. In Arbeitsbereichen von Fluchtwegen (z.B.: Gänge, Stiegenhäuser) sind die Arbeitsplätze so einzurichten, dass Arbeitsgeräte und Material nicht den freien Durchgang versperren bzw. Stolperbarrieren bilden.

4.4.4 Elektrische Einrichtungen

Zuständigkeit:	**AN Elektroinstallationen**
Zeitraum:	**Gesamte Baudauer**

Elektrische Einrichtungen werden nur von Elektrofachleuten errichtet, verändert und demontiert. Es sind alle einschlägigen ÖVE-Vorschriften einzuhalten.

4.4.5 Versetzen von Fertigteilen, Arbeiten mit Kran

Zuständigkeit:	**AN Baumeister, Dachkonstruktion, Fassaden, Zimmerer, HKLS, Elektro**
Zeitraum:	**Gesamte Baudauer**

Vor dem Versetzen von Fertigteilen bzw. sonstigen Elementen und Anlagen ist dem Baustellenkoordinator eine Montageanweisung auszuhändigen. Diese muss die Arbeitsschritte Verladen, Transportieren, Abladen und Versetzen beschreiben. Anschlagpunkte sind zu prüfen und zu kennzeichnen. Hebewerkzeuge sind zu überprüfen.
Die Hebewerkzeuge sind von geprüften Personen zu betreiben, Hilfspersonal zum Anschlagen und Abhängen von Lasten, sowie Einweiser sind zu unterweisen. Eine gültige Abnahmeprüfung der Hebezeuge ist auf Verlangen des Baustellenkoordinators vorzuweisen. Die Arbeitsmittel wie Kran, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel sind laufend auf Funktionsfähigkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen, die Überschreitung der zulässigen Belastung ist ausnahmslos verboten.
Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass sich unter schwebenden Lasten keine Personen aufhalten, gegebenenfalls ist der Bereich abzusperren.

4.4.6 Herstellen von Fassadenkonstruktionen und Untersichten

Zuständigkeit:	**AN Fassaden, Vordachuntersicht, WDVS-Fassaden, Baumeister**
Zeitraum:	***Gesamte Baudauer bzw. gemäß BZP***

Für die Herstellung von Fassadenkonstruktionen (Glasfassade, WDVS Fassade und Metallfassaden) sowie Vordachuntersichten sind nach Wahl des AG entweder Fassadengerüste oder Hubsteiger zu verwenden. Beide Maßnahmen müssen so ausgeführt bzw. angewendet werden, dass diese den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
Bei der Verwendung von Hubsteigern ist das Bedienungspersonal zu unterweisen, die Hubsteiger müssen eine gültige Abnahmeprüfung besitzen, welche auf Verlangen des Baustellenkoordinators vorzuweisen ist.
Für den Einsatz von Hebezeugen gelten sinngemäß die Bestimmungen wie beim Versetzen von Fertigteilen (siehe 4.4.5).
Vom AN der Baumeisterarbeiten ist ein entsprechendes Planum, geeignet zum Aufstellen von Gerüsten bzw. für die Befahrbarkeit mit luftbereiften Steigern herzustellen.

4.4.7 Erdarbeiten, Graben von Künetten, Baugrubensicherung

Zuständigkeit:	**AN Baumeister**
Zeitraum:	**Gesamte Baudauer bzw. gemäß BZP**

Das Bodengutachten ist vor Beginn der Erdarbeiten zu prüfen, weiters sind sämtliche Einbauten im Vorfeld zu erheben - die Sicherungsmaßnahmen sind auf die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Fußgänger sind während dieser Arbeiten umzuleiten (Beschilderung und Absperrung). Der AN ist verpflichtet die Einbauten zu prüfen.

Grundsätzlich sind Künetten nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den Regeln der Technik zu verbauen (Pölzen) bzw. abzuböschen (Maßnahmen ab 1,25 m Tiefe bzw. bei nicht standfestem Gelände, bzw. bei Durchfeuchtung des Erdreichs), Arbeitsraumbreiten sind einzuhalten. Die Lagerung von ausgegrabenem Erdmaterial muss mindestens 50 cm von der Künettenkante entfernt sein. An den Künettenrändern sind Absturzsicherungen vorzunehmen.

Auf die Durchführung der erforderlichen Kriegsreliktortung wird hingewiesen.

4.4.8 Abrucharbeiten

Zuständigkeit:	**AN Baumeister**
Zeitraum:	**Gesamte Baudauer bzw. gemäß BZP**

Während der Abbrucharbeiten sind die betroffenen Zugänge so abzuschranken, dass Arbeiter von Drittfirmen keinen Zugang haben.
Für den Einsatz von Hebezeugen gelten sinngemäß die Bestimmungen wie beim Versetzen von Fertigteilen (siehe 4.4.5).
Abgebrochenes Material ist auf Kontamination zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend zu entsorgen.

5 Unterlage für spätere Arbeiten:

Siehe Beilage

Die Unterlage für spätere Arbeiten ist vorweg (unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens) allgemein verfasst und wird bis zum Bauende angepasst, speziell die Lage von gefährlichen Leitungen und Einbauten wird nach Herstellung definiert, weiters wird die Auflistung von gefährlichen Baustoffen laufend ergänzt.

6 Vorankündigung

Siehe Beilage

7 Bauablauf und Anpassung:

Der SIGE-PLAN wird vom Baustellenkoordinator unter Berücksichtigung des Fortschrittes der Arbeiten angepasst. Alle Auftragnehmer (Aufsichtsperson) informieren den Baustellenkoordinator rechtzeitig über alle sicherheitsrelevanten Vorgänge, wie z.B. Einsatz und Arbeitsbeginn von Subunternehmungen, Errichtung von Sicherheitsmaßnahmen, Änderung des Bauablaufes etc.